

120.00.00.00

Anlage zu VHB 214

Weitere Besondere Vertragsbedingungen Tiefbauamt / SES

Inhalt:

- 12 Ausführung (§ 4 VOB/B)
- 13 Lager- und Arbeitsplätze, Ver- und Entsorgungsanschlüsse
- 14 Bauablauf und Baufristenplan
- 15 Abrechnung (§ 14 VOB/B)
- 17 Überzeit-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 2)
- 18 Lieferung von Stoffen und Bauteilen
- 19 Baustellenabfälle
- 20 Entsorgung (Verwertung / Beseitigung) von mineralischen Abfällen
- 21 Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 13 VOB/B)
- 23 Versicherung
- 24 Sicherheit und Gesundheitsschutz
- 25 Vorauszahlung (§ 16 VOB/B)
- 26 Abnahme (§ 12 VOB/B)

12 Ausführung (§ 4 VOB/B)

12.01 Vertreter des Auftraggebers (AG)

Der ggf. zuständige Vertreter des Auftraggebers sowie weitere Beteiligte werden bei Auftragserteilung schriftlich benannt.

12.03 Vertreter des Auftragsnehmers (AN)

Bauleitung des Auftragsnehmers

Der AN hat seinen Vertreter (Bauleiter) schriftlich mit der Auftragsbestätigung zu benennen.

Der AN hat den AG 4 Wochen vor einem Wechsel des Bauleiters schriftlich zu informieren.

Bautagesberichte sind arbeitstäglich zu führen.
Eine Fertigung ist dem AG spätestens wöchentlich zu überlassen.

12.04 Projektleitung des Auftragnehmers (AN) für die Planung

Nicht erforderlich

12.05 Koordinierung gemäß § 3 Baustellenverordnung (SiGeKo)

Auf der Baustelle ist nur der AN mit seinen Nachunternehmern tätig.
Die Koordinierung nach § 3 Baustellenverordnung ist durch den AN sicherzustellen.

Vor Beginn der Arbeiten hat der AN dem AG den SiGeKo schriftlich zu benennen.

Eine besondere Vergütung erfolgt nicht.

13 Lager- und Arbeitsplätze, Ver- und Entsorgungsanschlüsse

Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen (§ 4 (4) VOB/B):

13.01 Lager- und Arbeitsplätze

Stehen in begrenztem Umfang zur Verfügung.

innerhalb des Baufeldes

Darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer selbst zu beschaffen.

Wohnwagen und Wohnbaracken sind im Baubereich nicht gestattet.

13.03 Wasseranschlüsse

Einzelheiten sind mit dem Energieversorgungsunternehmer abzuklären:
Netze BW Wasser GmbH, Stöckachstr. 48, 70190 Stuttgart.

Die Kosten für das Anschließen und das Heranbringen des Wassers von den Anschlussstellen - auch von außerhalb der Baustelle - zu den Verwendungsstellen sind durch die Vertragspreise abgegolten.

13.04 Stromanschlüsse

Einzelheiten sind mit dem Energieversorgungsunternehmen abzuklären.

Stuttgart Netze GmbH, Stöckachstraße 48, 70190 Stuttgart

Die Kosten für das Anschließen bzw. Einschleifen, für den Baustromverteiler bzw. für die Baustromstation, sowie das Heranbringen der Energie zu den Verwendungsstellen sind durch den Vertragspreis abgegolten.

13.05 Sonstige Anschlüsse

14 Bauablauf und Baufristenplan

14.05 Bauablauf

Die Baumaßnahme in der Hauptstätter Straße wird in drei Bauphasen durchgeführt.

1. Bauphase:

Der Abschnitt der Hauptstätter Straße zwischen der Immenhofer Straße und der Sophienstraße ist in dieser Phase für den Verkehr gesperrt. Dabei wird eine Bushaltestelle aus Beton errichtet. Für Fußgänger und Fahrgäste muss jederzeit ein ungehinderter Zugang zur U-Bahn-Haltestelle gewährleistet sein. Zudem ist der Zugang zur Tafel Stuttgart jederzeit sichergestellt. Während dieser Phase wird auch die Wasserleitung der Netze BW verlegt. Die bestehenden und neuen Leitungen werden im Gehweg entlang der Bushaltestelle verlegt. Die Tiefbauarbeiten führt das vom Tiefbauamt beauftragte Bauunternehmen aus, die Montage übernimmt ein von Netze BW beauftragtes Unternehmen.

In der zweiten Bauphase wird die Hauptstätter Straße zwischen der Hausnummer 93 und der Sophienstraße vollständig gesperrt. In dieser Phase werden die Deck- und Binderschichten abgefräst und anschließend neu asphaltiert.

In der dritten Bauphase wird die Weißenburgstraße/Immenhofer Straße zwischen der Hauptstätter Straße und der Schlosserstraße gesperrt. In dieser Phase wird die Fahrbahndecke erneuert.

14.06 Baufrietenplan

Der Auftragnehmer hat einen verbindlichen Baufrietenplan - unter Berücksichtigung der vertraglichen vereinbarten Einzelfrieten - aufzustellen und spätestens 2 Wochen nach Auftragserteilung dem Auftraggeber zu übergeben.

15 Abrechnung (§ 14 VOB/B)

Die Rechnungsanschrift wird im Auftragsschreiben benannt.

15.01 Rechnungen

Entsprechend dem Baufortschritt bzw. den abgesehenen Intervallen und den Abrechnungsabschnitten.

Rechnungen sind 1 fach in Papier einzureichen:

Rechnungen sind per E-Mail als PDF-Datei zu verschicken, Aufmaße jeweils als extra PDF-Datei.

15.02 Abrechnungsabschnitte / Kostenträger

Die unten aufgeführten Abschnitte sind getrennt abzurechnen. Außerdem ist neben der Schlussrechnung über alle Abrechnungsabschnitte / Kostenträger eine positionsweise Aufstellung aller abgerechneten Gesamtmengen und Gesamtpreise vorzulegen. Positionen mit Gleitklauseln müssen zudem gesondert ausgewiesen werden.

Abrechnungsabschnitte / Kostenträger:

Projektnummer	Bezeichnung
I23382140170	Bushaltestelle
U240821S0090	Straßenunterhaltung

Der Aufwand ist in die Einheitspreise einzurechnen.

15.03 Abrechnungsverfahren

Die Abrechnung der Baumaßnahme erfolgt nach REB 23.003. Lieferung der Aufmaße auf REB 23.003-Formular als DA11-Datei.

DA11-Datei des Aufmaßes der aktuellen Abschlagsrechnung (x.AR).

Die PDF-Datei der aktuellen Abschlagsrechnung (x.AR).

Der Aufwand ist in die Einheitspreise einzurechnen.

15.04 Notwendigen Rechnungsunterlagen

sind 1 fach in Papier einzureichen

und

sind per E-Mail als PDF-Datei zu verschicken.

Aufmaße sind zusätzlich als DA11-Datei einzureichen; siehe dazu Punkt 15.03.

Anschrift:

Landeshauptstadt Stuttgart, Tiefbauamt
Hohe Straße 25
70176 Stuttgart

15.05 Umrechnung von Schüttgütern

Gemäß Ergänzungen zum Leistungsverzeichnis
- Baustein 410.04.00.00 -

Die Umrechnungstabelle hat nur abrechnungstechnische, jedoch keine bodenmechanische Bedeutung.

17 Überzeit-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 2)

Es gilt der Bundesrahmentarifvertrag, die Zuschläge sind zum Zeitpunkt der Leistungsausführung dort zu entnehmen.

18 Lieferung von Stoffen und Bauteilen

Lieferscheine sind der Bauüberwachung des AG spätestens bei der Abrechnung auszuhändigen.

Werden mineralische Ersatzbaustoffe eingebaut, auch als Bestandteil eines Gemisches, sind die Lieferscheine bereits bei der Materiallieferung der Bauüberwachung des AG auszuhändigen. Der Lieferschein hat den Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (§ 25) zu genügen.

19 Baustellenabfälle

wie Verpackungsmaterial, Holz, Metalle usw. sind getrennt zu lagern und mindestens einmal wöchentlich zu entsorgen.

20 Entsorgung (Verwertung / Beseitigung) von mineralischen Abfällen

Erfolgt entsprechend den Ergänzenden Technischen Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Stuttgart zu VOB/C und zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ETV-Stadt, Baustein 819.00.00.00 Entsorgung von mineralischen Abfällen).

21 Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 13 VOB/B)

Ohne besondere Angaben

23 Versicherung

Haftpflichtversicherung durch den AN

24 Sicherheit und Gesundheitsschutz

Der gesamte Leistungs- und Lieferumfang muss den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Gesetzen und Verordnungen sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln (VDE-Bestimmungen, DIN-Normen usw.) entsprechen.

Beim Fehlen harmonisierter Normen müssen zur Ausfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln (VDE-Bestimmungen, DIN-Normen usw.) eingehalten werden.

25 Vorauszahlung (§ 16 VOB/B)

Es wird keine Vorauszahlung vereinbart.

26 Abnahme (§ 12 VOB/B)

Die förmliche Abnahme ist schriftlich zu beantragen.

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen

400.00.00.00

Leistungsbeschreibung

- **Baubeschreibung**
- **Leistungsverzeichnis (LV)**
GAEB-Datei

Als Grundlage des Leistungsverzeichnisses dient das Leistungsbuch für den Tiefbau, Garten- und Landschaftsbau der Landeshauptstadt Stuttgart -Verfahren Stuttgart- (Ausgabe 07/2023). Es wird Vertragsbestandteil und kann unter www.stuttgart.de unter dem Thema "Leistungsbuch für den Tiefbau, Garten- und Landschaftsbau" eingesehen bzw. abgerufen werden.

- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
- Ergänzungen zu den Technischen Vertragsbedingungen Landeshauptstadt Stuttgart (ETV-Stadt)

- **Regelzeichnungen / Richtzeichnungen**

Regelzeichnungen des Tiefbauamtes

- **Sonstige Anlagen**

Pläne

Gutachten und Anordnungen

Kurzzeichen für Maßeinheiten

Umrechnung der Schüttgüter

Ausführungspläne, Vermessungsunterlagen

410.00.00.00

Baubeschreibung

Inhalt:

- 1 Allgemeine Darstellung der Bauaufgabe
Leistungsumfang
Angaben zur Baustelle
Lage
Verkehrswege innerhalb des Baubereichs
Vorhandene öffentliche Verkehrswege
Zugänge, Zufahrten
- 2 Baugrundverhältnisse
Baugrundaufschlüsse
Schichtenfolge
- 3 Grund-, Quell- und Sickerwasser
- 4 Historische Altlastenerkundung
- 5 Öffentlicher Verkehr
- 6 Ver- und Entsorgungsanlagen
- 7 Sicherheitsvorschriften
- 8 Arbeiten Dritter und für Dritte

1 Allgemeine Darstellung der Bauaufgabe

In den Vertragsunterlagen werden die Bezeichnungen "Baugelände, Baustelle, Baubereich" in folgendem Sinne verwendet.

Baugelände:

Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen zur Verfügung stellt, jedoch nicht Flächen für Baustelleneinrichtung.

Baustelle (Baustellenbereich):

Baugelände, zuzüglich der vom Auftragnehmer in Anspruch genommenen Flächen, einschließlich aller Flächen für die Baustelleneinrichtung.

Baubereich:

Baustelle und ihre Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

Leistungsumfang

Hauptmassen:

- ca. 2900 m² Asphaltfräsen
- ca. 40 m³ Flächenabtrag u. FS
- ca. 25 m Bordsteine ausbauen
- ca 2200 m² Asphaltbinderschicht
- ca. 2.900 m² Asphaltdeckeschicht
- ca. 75 m² Betondecke einbauen
- ca. 180 m² Plattenbeläge
- ca. 20 m Combiborde inkl. Trägerplatten
- ca. 40 m³ FSS einbauen

Die Baumaßnahme beinhaltet die Herstellung einer neuen Asphalttrag- und Asphaltbinderschicht Die Asphalttrag- und Asphaltbinderschicht kann entweder nach dem Verfahren Maximalrecycling (Recycling mit weichem Bindemittel) gemäß ETV-StB-BW mit einem Asphaltgranulatanteil von ≥ 60 M.-% bis 80 M.-% oder nur nach den Anforderungen des ZTV Asphalt-StB und der TL Asphalt -StB hergestellt werden.

Ausgenommen vom Maximalrecycling sind grundsätzlich Asphaltbinderschichten die gemäß den Anforderungen der H AI Abi hergestellt werden sollen.

Die Straße liegt zudem in der Frosteinwirkungszone I/II. Demnach kann die Asphaltdeckschicht aus Asphaltbeton gemäß ETV-StB-BW mit einem Asphaltgranulatanteil von ≥ 40 M.-% bis 50 M.-% ausgeführt werden. Ausgenommen vom Maximalrecycling sind grundsätzlich Asphaltdeckschichten die mit der Mischgutsorte UHSF-FA

(ultrahochstandfest, fasernarmiert) hergestellt werden sollen.

Der Bieter entscheidet, welche Bauweise er anbieten möchte und legt die entsprechenden Eignungsnachweise dem Auftraggeber entsprechend der ZTV Asphalt-StB, der TL Asphalt-StB sowie der ETV-StB-BW unaufgefordert vor.

Die einzelnen Erstprüfungen gelten für das analysierte Asphaltgranulat einer Halde. Mehraufwendungen durch das Maximalrecycling bei der Erst - und Eignungsprüfung werden nicht gesondert vergütet.

Den Vertretern des Prüfinstituts, das vom AG mit der Kontrollprüfung beauftragt wird, ist der Zugang zu dem jeweiligen Liefer-Asphaltmischwerk zu gestatten.

Beschreibung der Bauabschnitte

Die Rampe zur Hauptstätter Straße wird in drei Bauabschnitten umgebaut.

In der ersten Bauphase erfolgt der Umbau der Bushaltestelle an der Haus Nr. 67 in der Hauptstätter Straße, wobei die Betonfahrbahn der Dabeil werden die Bushaltestellen hergestellt und Busborde eingebaut. Zudem wird die bestehende Wasserleitung inklusive Hausanschluss umgelegt und der Gehwegbelag erneuert.

In Bauphase 2 wird die Erneuerung der Asphaltbinder und-Deckschichten in der Hauptstätter Straße (Rampe) erfolgen. In dieser Bauphase wird außerdem die Asphaltdeckschicht in der Immenhöfer / Weißenburgstraße zwischen Österreichischer Platz und Schlosserstraße erneuert.

In der dritten Bauphase wird der Bereich der Bushaltestelle für die Aushärtung des Betons abgesperrt, der Verkehr kann mit Einschränkungen fahren.

Angabe zur Baustelle

Lage

Die Baumaßnahme befindet sich in Stuttgart Mitte in der Hauptstätter Straße zwischen Haus Nr. 93 und Sophienstraße. Die Baustelle umfasst den Umbau der Rampe zur Hauptstätter Straße einschließlich der entsprechenden Seite des Österreichischer Platzes. Die Rampe und der Österreichische Platz dienen nicht nur den Bewohnern als Zugang zu ihren Häusern, sie sind aber auch für den Verkehr von großer Bedeutung.

Verkehrswege innerhalb des Baubereichs

Der AN kann die öffentlichen Verkehrsflächen mitbenutzen.

Zugänge, Zufahrten

Alle Zufahrten, insbesondere Feuerwehruzufahrten, sind freizuhalten.

Die an die Baufelder angrenzenden Gebäude müssen durchgehend für Fußgänger erreichbar sein.

Zufahrt und Zugang zu Stuttgart Tafel muss gesichert sein. Außerdem die durchgang zu U-Bahn Haltestelle soll zugänglich sein.

2 Baugrundverhältnisse

Wird die ZTV E-StB 09 Vertragsbestandteil, so gilt diese mit Ausnahme der Abschnitte 3.1.1. und 3.1.2. Stattdessen gelten die modifizierten Regelungen der ETV-Stadt Baustein 812.00.00.00 Erdarbeiten für die genannten Abschnitte.

Liegt kein Baugrundgutachten mit Einteilung in Homogenbereiche vor, so ist die ETV-Stadt zu verwenden.

die bestehende Asphalt wurde im Vorfeld untersucht. das Ergebnis liegt diesen Ausschreibungsunterlagen bei.

3 Grund-, Quell- und Sickerwasser

Ohne besondere oder keine Angaben erforderlich.

4 Historische Altlastenerkundung

Nicht erforderlich

5 Öffentlicher Verkehr

Keine besondere Angaben

Die Arbeiten sind unter Aufrechthaltung des Verkehrs auszuführen. Straßensperrungen, auch halbseitige, sind nur mit Zustimmung des AG, der Polizei, des Amts für öffentliche Ordnung und anderer Beteiligter möglich.

Liegt ein vom Amt für öffentliche Ordnung, oder ein vom AG genehmigter Verkehrszeichenplan vor, so werden alle in diesem Plan enthaltenen Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Beleuchtungen usw. nach den ausgeschriebenen Positionen vergütet.

Wird vom AG der Betrieb einer Lichtsignalanlage oder ein Verkehrssicherungswagen angeordnet, werden diese nach den ausgeschriebenen Positionen vergütet.

6 Ver- und Entsorgungsanlagen

Die genaue Lage hat der Auftragnehmer mindestens 12 Werkzeuge vor Baubeginn bei den zuständigen Energie- und Wasserversorgungsunternehmen, den Telekommunikationsunternehmen, der Deutschen Bahn AG, dem Tiefbauamt, dem Wasser- und Schifffahrtsamt usw. zu erheben. Soweit die zuständigen Stellen genaue Planunterlagen nicht zur Verfügung stellen können, muss der AN die Anlage durch die Eigentümer im Baubereich markieren lassen.

7 Sicherheitsvorschriften

Keine besonderen Angaben

8 Arbeiten Dritter und für Dritte

Werden Arbeiten für private Anlieger durchgeführt, so sind diese vom Auftragnehmer privatrechtlich zu vereinbaren.

Mit gleichzeitigen Arbeiten der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe im Baubereich ist zu rechnen.

410.01.00.00

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Anzuwenden sind in der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen aktuellen Fassung

Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA)

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrbahnmarkierungen auf Straßen (ZTV M)

Erd- und Grundbau

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB)

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTV E-StB)

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau (ZTV Ew-StB)

Oberbau

Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO)

Mineralstoffe im Straßenbau

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (ZTV-SoB-StB)

Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (TL SoB-StB)

Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recycling-Baustoffen im Straßenbau (RuA-StB)

Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau (TL Gestein-StB)

Asphaltstraßen

ETV-StB-BW (Ergänzungen zu den Technischen Vertragsbedingungen im Straßenbau Baden-Württemberg)

Teil 3.1 Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB

Teil 3.2 Ergänzungen zu den TL Asphalt-StB

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt (ZTV Asphalt-StB)

Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen (TL Asphalt-StB)

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweisen (ZTV BEA-StB)

Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB)

Besondere Bauweisen

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (ZTV Beton-StB)

Pflaster

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen (ZTV Pflaster – StB)

Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen (TL Pflaster – StB)

410.02.00.00

Ergänzende Technische Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Stuttgart zu VOB/C und zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ETV-Stadt)

Bei Verweisen auf Normen und Richtlinien innerhalb der ETV sind die bei Vertragsabschluss jeweils gültigen aktuellen Fassungen anzuwenden

810 ETV-Stadt Vermessungsleistungen

812 ETV-Stadt Erdarbeiten

818 ETV-Stadt Eignungsprüfungen und Güteüberwachung

819 ETV-Stadt Entsorgung von mineralischen Abfällen

820 ETV-Stadt Straßenbau

821 ETV-Stadt Beton und Stahlbeton

410.03.00.00

Kurzzeichen für Maßeinheiten

Maßeinheiten:

mm	= Millimeter	l	= Liter	h	= Stunde
mm ²	= Quadratmillimeter	kg	= Kilogramm	d	= Tag
cm	= Zentimeter	t	= Tonne	Wo	= Woche
cm ²	= Quadratzentimeter	psch	= Pauschal	Mt	= Monat
cm ³	= Kubikzentimeter	St	= Stück		
m	= Meter				
m ²	= Quadratmeter				
m ³	= Kubikmeter				

Kurzzeichen für Abrechnungseinheiten

md	Meter x Tage	Sth	Stück x Stunden
mWo	Meter x Wochen	Std	Stück x Tage
mMt	Meter x Monate	StWo	Stück x Wochen
		StMt	Stück x Monate
m ² d	Quadratmeter x Tage		
m ² Wo	Quadratmeter x Wochen	SpMt	Stück pro Monat
m ² Mt	Quadratmeter x Monate	SpJr	Stück pro Jahr
m ³ d	Kubikmeter x Tage		
m ³ Wo	Kubikmeter x Wochen	tMt	Tonnen x Monate
m ³ Mt	Kubikmeter x Monate		

410.04.00.00

Umrechnung von Schüttgütern

		lose geschüttet	ver- dichtet
Rheinsand 0 - 2 mm	1 m ³	1,56 t	1,85 t
Rheinsand 0 - 8 mm	1 m ³	1,70 t	-
Rheinkies 8 - 16 mm	1 m ³	1,78 t	-
Rheinkies 8 - 32 mm	1 m ³	1,78 t	-
Kiessand 0 - 32 mm	1 m ³	1,72 t	2,05 t
Mainsand 0 - 2 mm	1 m ³	1,60 t	1,90 t
Kalksteinschotter 32 - 45 mm	1 m ³	1,52 t	1,75 t
Kalksteinschotter 45 - 56 mm	1 m ³	1,52 t	1,75 t
Kalksteinsplitt 5 - 32 mm	1 m ³	1,56 t	-
Siebschutt	1 m ³	1,80 t	2,08 t
Schottertragschicht	1 m ³	1,80 t	2,15 t
Kaltasphalt	1 m ³	-	2,15 t
Bituminöse Tragschicht	1 m ³	-	2,36 t
Deckschicht	1 m ³	-	2,39 t
Binder	1 m ³	-	2,36 t
Gussasphalt	1 m ³	-	2,45 t
Oberboden (Mutterboden)	1 m ³	1,70 t	-
Schutt/Unrat	1 m ³	1,80 t	-
Lava	1 m ³	-	1,10 t
Recyclingmaterial	1 m ³	-	2,10 t

Werden für die ausgeschriebenen Arbeiten im Zuge anderer Untersuchungen (Kontrollprüfungen für Gütenachweise) an neutralen Instituten auch Gewichte von Schüttgütern ermittelt, treten die dort festgestellten an die Stelle der hier festgelegten Werte.

Die Umrechnungstabelle hat nur abrechnungstechnische, jedoch keine bodenmechanische Bedeutung.

810.00.00.00

Ergänzende Technische Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Stuttgart zu VOB/C und zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ETV-Stadt)

Vermessung

Zur VOB gelten folgende Ergänzungen:

1. An Absteckunterlagen werden dem AN vom AG zur Verfügung gestellt:
 - 1.1 Absteckpläne
In den Absteckplänen sind alle neu zu erstellenden Straßen und Bauwerke nach Lage und Höhe festgelegt. Der Maßstab ist den Erfordernissen angepasst.
 - 1.2 Gegebenenfalls Übersichtspläne
 - 1.3 Koordinaten und Höhen für die abzusteckenden Punkte
2. Lagefestpunkte in Bauwerksnähe werden dem AN vom AG übergeben.
 - 2.1 Bezugssystem ist das Gauß-Krüger-Koordinatensystem Zone 3 (EPSG: 31467).
 - 2.2 Die Lagefestpunkte sind in der Örtlichkeit vermarkte Bodenpunkte, Vermessungspfeiler und Hochpunkte. Die Lagefestpunkte sind vom AN nach der Übergabe laufend zu überprüfen. Es werden abweichend von §3 Nr.2 VOB/B keine Hauptachsen oder Vermessungslinien übergeben.
 - 2.3 Im Einflussbereich von Massenentzug (z. B. Tunnelbau, Grundwasserabsenkungen) oder Massenauftrag (z. B. Auffüllungen) sind Veränderungen der Lagefestpunkte nicht ausgeschlossen. Gefährdete Festpunkte sind im Einvernehmen mit dem AG zu sichern.
 - 2.4 Im Zuge des Baufortschritts sind ggf. durch den AN Ersatzpunkte oder weitere Festpunkte in die bestehenden einzubinden. Bei der Versicherung oder Verdichtung von Lagefestpunkten muss die vermessungstechnische Bearbeitung innerhalb benötigter Genauigkeiten gewährleistet sein. Dies ist durch Protokolldateien nachzuweisen. Die Ergebnisse der Neubestimmungen sind dem AG spätestens nach 3 Arbeitstagen zu übergeben.
3. Höhenfestpunkte in Bauwerksnähe werden dem AN vom AG übergeben.
 - 3.1 Bezugssystem ist das Neue Höhensystem DHHN 12 (EPSG: 7699). Die Ausgangspunkte sind zu überprüfen, für Baumaßnahmen mit

erhöhter Genauigkeitsforderung durch Schleifennivellements mit anschließender Ausgleichung.

- 3.2 Durch Massenentzug oder Massenauftrag (s. 2.4) werden Höhenfestpunkte beeinträchtigt. Die Ausgangspunkte müssen außerhalb des Einflussbereichs der Baumaßnahme liegen. Gefährdete Festpunkte sind im Einvernehmen mit dem AG zu sichern.
- 3.3 Im Zuge des Baufortschritts sind ggf. durch den AN Ersatzpunkte oder weitere Festpunkte in die bestehenden einzubinden. Bei der Versicherung oder Verdichtung der Höhenfestpunkte muss die vermessungstechnische Bearbeitung innerhalb benötigter Genauigkeiten gewährleistet sein. Dies ist durch Protokolldateien nachzuweisen. Die Ergebnisse der Neubestimmung sind dem AG spätestens nach 3 Arbeitstagen zu übergeben.
4. Übergabe
Der AG übergibt dem AN die Lage- und Höhenfestpunkte. Dies ist schriftlich zu bestätigen (Übergabenederschrift). Eine Einweisung in der Örtlichkeit ist auf Wunsch des AN möglich.
5. Messprogramm
14 Arbeitstage vor Baubeginn ist vom AN ein Messprogramm vorzulegen. Nach Absprache mit dem Vermessungsbeauftragten des AG kann darauf verzichtet werden.
6. Geländedaten des alten Bestands
in Form von Höhenplänen, Querprofilen oder eines digitalen Geländemodells werden dem AN vom AG zur Verfügung gestellt. Die Art der Darstellung wird, in Abhängigkeit vom Projektumfang und den technischen Voraussetzungen, zu Beginn der Maßnahme vom AG festgelegt. Die Daten werden in digitaler Form in einem mit dem AG abzustimmenden Format übergeben. Die Geländedaten des alten Bestands dienen als Abrechnungsgrundlage und gelten als vom AN anerkannt, sofern von ihm nicht vor der Bauausführung widersprochen wird. Es muss gewährleistet sein, dass zwischen der Aufnahme des Altbestands und dem Baubeginn keine Geländeänderungen vorgenommen wurden. Gegebenenfalls werden Zwischenaufnahmen erforderlich.
7. Datenaustausch
erfolgt unentgeltlich und digital in einem vom AG vorgegebenen Datenformat. Die Daten werden grundsätzlich im PDF-Format übergeben, im Bedarfsfall außerdem im Ascii-Format und im DWG-Format. Zusätzlich ist ein Satz Originalpläne in Papierform zu liefern.
8. Abweichung bzw. Änderungen
der Ausführungspläne nur mit Zustimmung des AG.

Änderungen sind vom AN im vorgegebenen Koordinatensystem auszuarbeiten und zu übergeben

9. Absteckpunkte
Die Anzahl der Absteckpunkte ist so zu wählen, dass eine einwandfreie Übertragung der Straße und der Bauwerke in die Örtlichkeit gewährleistet ist.
10. Absteckgenauigkeit
Sie muss mindestens betragen:
 - Für die Lage +/- 5 mm
 - Für die Höhe +/- 3 mmBei Ingenieurbauwerken, beim Gleisbau oder bei wettkampfgerechten Sportanlagen können höhere Genauigkeiten gefordert werden. Maße die sich auf Gleisachsen beziehen und alle Lichtraummaße sind Mindestmaße.
Bei Beweissicherungsmessungen mit sehr hoher Genauigkeit muss der Nachweis der Bewegung im Bereich +/- 1 mm liegen.
Messgeräte und -verfahren sind so zu wählen, dass die geforderten Genauigkeiten und ggf. die erforderliche Nachbarschaftstreue erreicht werden.
11. Absteckungen nach Lage und Höhe erfolgen nach DIN 18710-3.
Die nachfolgend auszugsweise beschriebenen Absteckungen sind nach Lage und Höhe entsprechend den Ausschreibungsunterlagen durchzuführen.
 - 11.1 Absteckungen für Erdarbeiten
 - Bedarfsgrenzen
 - Planum für Dämme und Einschnitte
 - Böschungsanschnitte bei Höhen über 1 Meter
 - 11.2 Absteckungen im Kanalbau
 - Kanalachse
 - Kanalschächte
 - Anschlusskanäle
 - Hausanschlusskanäle
 - Sonderbauwerke (auf Verlangen des AG mit Schnurgerüst)
 - bei Vorpressung Richtung und Höhe
 - 11.3 Absteckungen im Straßenbau
 - Planum
 - Straßeneinläufe und Entwässerungsrinnen
 - Bordsteine, sonstige Randeinfassungen und Ausbaugrenzen
 - Verkehrs- und Schutzinseln, Parkplätze, Grünflächen
 - Baumstandorte
 - Masten
 - Verkehrsmarkierungenusw.

- 11.4 Absteckungen von Ingenieurbauwerken:
- Bauwerkspunkte, Bauwerksachsen, Bauwerksfugen, Lager
- Schnurgerüst
- Schalwagenabsteckungen
- 11.5 Zusätzliche Absteckungen im Tunnelbau
In Tunneln ist in Absprache mit dem AG ein Festpunktnetz zu erstellen und auf das übergeordnete Netz abzugleichen.
Die Festpunkte sind in der fertigen Innenschale zu vermarken; Lage und Art der Vermarkung wird vom AG vorgegeben. Die Koordinaten (X,Y,Z) der Punkte sind einschließlich der Auswertung dem AG zu übergeben.
- 11.6 Absteckungen für Sportanlagen
- Erdplanum
- Abwasserkanäle, Sickerleitungen und Entwässerungsrinnen
- Randeinfassungen der Laufbahn
- sonstige Anlagen (Sprung-, Stoß- und Wurfanlagen)
Die Vermessung der Laufbahn und das Abstecken der Markierungen für die Laufwettbewerbe darf nur in Abstimmung mit dem AG erfolgen.
12. Kontrollmessungen des AN
Entsprechend dem Baufortschritt sind vermessungstechnische Kontrollen durchzuführen. Bei Ingenieur- und Sonderbauwerken wie Tunnel, Haltestellen, Brücken, Stützmauern, Rückhaltebecken, Treppenanlagen usw. ist die Schalung vor dem Betonieren nach Lage und Höhe vermessungstechnisch zu kontrollieren. Nach Fertigstellung des Bauwerks ist dieses vermessungstechnisch aufzunehmen, Abweichungen von der Soll-Lage und den geforderten Mindestmaßen sind in geeigneter Form darzustellen.
13. Absteckskizzen, Absteckprotokolle
Von Absteckungen und Kontrollmessungen (Nr. 11 und 12) sind Protokolle und Skizzen zu fertigen und dem AG innerhalb von 3 Arbeitstagen zu übergeben.
14. Vermessungs- und Grenzzeichen
sind vor Beschädigung und Abrutschen zu schützen. Sie dürfen erst entfernt werden, wenn der Vermessungsbeauftragte des AG zugestimmt hat.
15. Veränderungen, Abweichungen und die Ergebnisse von Kontrollmessungen sind dem AG in einem Protokoll innerhalb von 3 Arbeitstagen zu übergeben.

812.00.00.00

Ergänzende Technische Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Stuttgart zu VOB/C und zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ETV-Stadt)

Erdarbeiten

Zur VOB gelten folgende Ergänzungen:

01.00.00 Liegt kein Baugrundgutachten vor, sind Boden und Fels entsprechend ihrem Zustand vor dem Lösen in folgende Homogenbereiche einzuteilen.

Homogenbereich HA:

Lösen mit Bagger möglich, zum Wiedereinbau ungeeignet.

Homogenbereich HB:

Lösen mit Bagger möglich.

Beispielweise: - Auelehm, Wiedereinbau ggfs. mit Bodenverbesserung möglich.

- Bindige Böden auch mit Steinen durchsetzt.

- Auffüllungen, Sande, Kiese, Wiedereinbau mit Verdichtung möglich.

- verwitterter Fels, Wiedereinbau mit Verdichtung möglich.

Homogenbereich HF:

Schwerlösbarer Fels.

Die nachfolgende Tabelle dient lediglich der Orientierung zur Einordnung in die oben genannten Homogenbereiche.

Homogenbereich		DIN 18196	Definition der Bodenbeschaffenheit
HA			Bodenarten, die von flüssiger bis breiiger Beschaffenheit sind und die das Wasser schwer abgeben
HB	Nichtbindige Böden (grobkörnig)	GE,GW,GI,SE,SW,SI	Nichtbindige bis schwachbindige Sande, Kiese und Sand-Kies-Gemische
	Nichtbindige Böden (gemischtkörnig)	GU,GT,SU,ST	mit bis zu 15% Beimengungen an Schluff und Ton (Korngröße kleiner als 0,06 mm) und mit höchstens 30% Steinen von über 63 mm Korngröße bis 0,01 m ³ Rauminhalt.
	Nichtbindige Böden (gemischtkörnig), Ip<0,5 über 15% bis 40% <= 0,063 mm	GU,GT,SU,ST	Gemische von Sand, Kies, Schluff und Ton mit mehr als 15% der Korngröße kleiner als 0,06 mm. Bindige Bodenarten von leichter bis mittlerer Plastizität, die je nach Wassergehalt weich bis halbfest sind und höchstens 30 % Steine von über 63 mm Korngröße bis zu 0,01 m ³ Rauminhalt enthalten.
	Bindige Böden (feinkörnig)	UL,UM.TL,TM	
	Nichtbindige Böden (grobkörnig)	GE,GW,GI,SE,SW,SI	Wie vor, jedoch mit mehr als 30 % Steinen von über 63 mm
	Nichtbindige Böden (gemischtkörnig)	GU,GT,SU,ST	Korngröße bis zu 0,01 m ³
	Nichtbindige Böden (gemischtkörnig), Ip<0,5 über 15% bis 40% <= 0,063 mm	GU,GT,SU,ST	Nichtbindige und bindige Bodenarten mit höchsten 30 % Steinen von über 0,01 m ³ bis 0,1 m ³ Rauminhalt.
	Bindige Böden (feinkörnig)	UL,UM.TL,TM	Ausgeprägt plastische Tone, die je nach Wassergehalt weich bis halbfest sind.
	Bindige Böden (feinkörnig) bei fester Konsistenz	UL,UM,UA,TL,TM,TA	Felsarten, die einen inneren, mineralisch gebundenen Zusammenhalt haben, jedoch
	Nichtbindige Böden (gemischtkörnig) Fels zersetzt, entfestigt	GU,GT,SU,ST	stark klüftig, brüchig, bröckelig schiefrig, weich oder verwittert sind, sowie vergleichbare feste oder nichtbindige Böden Bodenarten, z.B. durch Austrocknung, Gefrieren, chem. Bindungen. Nichtbindige und bindige Bodenarten mit mehr als 30% Steinen von über 0,01 m ³ bis 0,1 m ³ Rauminhalt.
HF	Fels angewittert, unverwittert		Felsarten, die einen inneren, mineralisch gebundenen Zusammenhalt und hohe Gefügefestigkeit haben und die nur wenig klüftig oder verwittert sind, auch festgelagerter, unverwitterter Tonschiefer, Nagelfluhschichten, etc.

818.00.00.00

Ergänzende Technische Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Stuttgart zu VOB/C und zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ETV-Stadt)

Eignungsprüfungen und Güteüberwachung

01.00.00 Eignungsprüfungen.
Für sämtliche Baustoffe sind nach Auftragserteilung rechtzeitig und unaufgefordert Eignungsprüfungen vorzulegen. Nach der Zustimmung des AG werden diese Vertragsbestandteil.

Als Nachweis genügt die Aufnahme in die Liste der geprüften Stoffe (BAST).

02.00.00 Güteüberwachung

Durch eine staatliche anerkannte, unabhängige Prüfstelle ist ein Gütenachweis für die angebotenen Baustoffe zu erbringen und mit dem Angebot, spätestens vor Auftragserteilung, vorzulegen.

819.00.00.00

Ergänzende Technische Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Stuttgart zu VOB/C und zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ETV-Stadt)

Entsorgung von mineralischen Abfällen

1 Allgemeines

1.1 Gesetze bzw. Verordnungen in der bei Vertragsabschluss jeweils aktuellen und gültigen Fassung

Es gelten:

Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG: Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV: Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598).

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV neue Fassung) als Teil der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und Gewerbeabfallverordnung (sogenannte Mantelverordnung, BGBl. I S. 2598).

Deponieverordnung - DepV: Verordnung über Deponien und Langzeitlager vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist.

Handlungshilfe organische Schadstoffe auf Deponien: Handlungshilfe für Entscheidungen über die Ablagerbarkeit von Abfällen mit organischen Schadstoffen; Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Baden-Württemberg; vom Mai 2012.

2. Begriffe und Erläuterungen

2.1 Verwertung:

Bodenmaterial der Materialklassen BM-0 bis BM-F3: Einstufung von Bodenmaterial nach Ersatzbaustoffverordnung § 2.

Recycling-Baustoff der Materialklassen RC-1 bis RC-3: Einstufung von Recycling-Baustoff nach Ersatzbaustoffverordnung § 2.

2.2 Beseitigung:

Deponieklassen 0 + I + II: Einstufung von mineralischen Abfällen in die entsprechende Deponiekategorie nach der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV).

820.00.00.00

Ergänzende Technische Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Stuttgart zu VOB/C und zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ETV-Stadt)

Straßenbau

Güteüberwachung bituminöse Tragschichten und Decken

Die in der ZTV Asphalt genannten Prüfungen (Tabelle 1.9) sind vom AN durch ein anerkanntes Prüfinstitut durchzuführen.

01.00.00 Bituminöse Tragschichten und Decken

Keine ergänzende Anforderungen

02.00.00 Ebenheitsmessungen für Deckschichten

Es gelten hierfür als Grenzwert:

6 mm

821.00.00.00

Ergänzende Technische Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Stuttgart zu VOB/C und zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ETV-Stadt)

Beton und Stahlbau

01.00.00 Herstellung - Betontechnologie

Der AN hat die Baustelle bei einer anerkannten Überwachungsstelle (z. B. FMPA bzw. Hochschule für Technik Stuttgart oder bei der Gemeinschaft für Überwachung im Bauwesen e. V.), zur Fremdüberwachung anzumelden und dem AG die zuständige Betonprüfstelle zu nennen. Er hat dem AG Einblick in die Unterlagen für die Überwachung zu gewähren bzw. diese zu übergeben. Sie gilt uneingeschränkt auch für Baustellen mit Fertigteilen oder bei Verwendung von Beton nach Überwachungsklasse 2 als Transportbeton.

Die Festigkeitsprüfungen des Betons im Rahmen der Güteprüfungen dürfen nur von unabhängigen Prüfstellen durchgeführt werden.

Ein Wechsel der Bezugsquellen oder der Rezeptur während der Bauausführung bedarf der Genehmigung des AG. Dieser behält sich ein Einspruchsrecht gegen einen Wechsel des Lieferwerkes oder der Rezeptur vor.

02.00.00 Betondeckungen

04.00.00 Arbeitsfugen in Sichtflächen

Die Anordnung der Fugen bedarf der Genehmigung durch den AG, sie müssen durch Einlegen von Leisten sauber ausgebildet werden.

901.00.00.00

Pläne bzw. sonstige Anlagen

Der Ausschreibung liegen die nachfolgend genannten Pläne bzw. sonstige Anlagen zugrunde z. B. Übersichtsplan, Ausführungspläne, Muster und Detailpläne, Bauzeitenplan, Verkehrspläne, SiGe-Plan

Nr.	Bezeichnung	Datum
RQ-A-A	Regelquerschnitt A-A	09.09.2024
Abst-1	Lageplan	22.04.2024
Ausf-01	Lageplan	22.04.2024
Ausf-02	Lageplan	22.04.2024
	Probebericht Asphalt	20.04.2025
VZP-01	Verkehrszeichenplan Bauzustand	10.11.2025
VZP-02	Verkehrszeichenplan Bauzustand	25.11.2025
VZP-03	Verkehrszeichenplan Bauzustand	31.10.2025

902.00.00.00

Gutachten und Anordnungen

Der Ausschreibung liegen die nachfolgend genannten Anlagen zugrunde:

Asphalt Beprobung

905.00.00.00

Regelzeichnungen des Tiefbauamtes / SES

Der Ausschreibung liegen die nachfolgend genannten
Regelzeichnungen zugrunde.

Regel- zeichnung	Titel	Datum
---------------------	-------	-------

Bauweisen

R 03.20.01	Asphaltbauweisen von Fahrbahnen gemäß RStO 2012 für den Neubau von Verkehrsflächen	11/2021
R 03.20.02	Pflasterbauweisen von Fahrbahnen gemäß RStO 2012 für den Neubau von Verkehrsflächen	04/2023
R 03.20.03	Bauweisen von Gehwegen	04/2023
R 03.20.04	Bauweisen für Sickerpflaster, Rasenpflaster und offene Bauweisen	04/2023
R 03.20.05	Bauweisen von Bordsteinen aus Beton und Naturstein	04/2023
R 03.20.07/01	Combibord System Stuttgart Bauweisen und Übersicht der Systemelemente	04/2023
R 03.20.09/01	Bushaltestelle in Betonbauweise Bauweisen und Detail Bewehrung/Rundstahldübel	04/2023
R 03.20.30	Anschluss zwischen alten und neuem Straßenaufbau nach Aufgrabungen	03/2017
R 05.30.01	Auflagerung und Ummantelung von Rohrleitungen	07/2009
R 05.30.02	Vergütete Graben- bzw. Baugruben- breite für verbaute Leitungsgräben und Baugruben	07/2009
R 05.30.03	Vergütete Graben- bzw. Baugruben- breite für geböschte Leitungsgräben und Baugruben	04/2017

